

Hausordnung Jugendraum Frauenberg

1. Zweck

Der Jugendraum Frauenberg hat den Zweck, den Gemeinschaftsgeist und den Zusammenhalt innerhalb der Jugend und der Ortsgemeinde zu fördern, zu festigen und zu erhalten. Der Jugendraum Frauenberg erlässt eine eigene Satzung.

2. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung, Organisation von Öffnungszeiten und Veranstaltungen sind die im Anhang „Verantwortliche“ genannten Personen (im Folgenden Verantwortliche genannt).

3. Trägerschaft

Der Jugendraum ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Frauenberg.

4. Benutzung

Alle Jugendlichen der Ortsgemeinde Frauenberg, die zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen den Jugendraum nutzen.

Darüber hinaus gehende Regelungen treffen die Jugendlichen selbst.

Der Jugendraum kann auch von anderen Gesellschaften genutzt werden. Eine vorherige Absprache, mindestens 48 Stunden vor der Nutzung, mit den Verantwortlichen ist hierzu notwendig. Für jegliche durch die Fremdnutzung entstandene Nachteile, insbesondere Beschädigungen, ist die nutzende Gesellschaft selbst verantwortlich und ersatzpflichtig.

5. Öffnungszeiten

Der Jugendraum wird nach vorheriger Absprache mit den Verantwortlichen geöffnet. Die Öffnung wird angekündigt. Hierzu wird eine elektronische Verteilerliste genutzt, in die jeder Interessierte auf eigenen Wunsch aufgenommen wird.

6. Verbote

- Erlaubt sind Aktivitäten, die sich im Rahmen der Gesetze, insbesondere des Jugendschutzrechts bewegen und Niemanden schädigen.
- Wer das Haus oder Inventar über einen normalen Verschleiß hinaus beschädigt, ist ersatzpflichtig.
- Ohne ausdrückliche Genehmigung der Verantwortlichen dürfen keine
 - o Einrichtungsgegenstände zusätzlich aufgestellt werden,
 - o Einrichtungsgegenstände fest montiert werden,
 - o bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

7. Anwohnerschutz

Die Nutzer des Jugendraums Frauenberg verpflichten sich, die Nachbarn des Jugendraumes weder außergewöhnlich zu belästigen, noch deren Eigentum zu beschädigen oder zu verunreinigen. Ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis ist zu pflegen.

8. Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung wird der/die betreffende Besucher/in verwarnet. Im Wiederholungsfall, oder in besonders schwerwiegenden Fällen ohne vorherige Verwarnung, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses Raumverbot oder die Verwarnung kann nur von den Verantwortlichen ausgesprochen werden und in deren Ermessen für eine begrenzte Zeit oder dauerhaft gelten. Zu dieser Aussprache ist jeder der anwesenden Verantwortlichen berechtigt.

Diese Regelung berührt nicht das Hausrecht der Ortsgemeinde Frauenberg über das Gemeindehaus.

9. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt zum 10.03.2016 in Kraft.

Vorhergehende Regelungen verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.